

Leipziger Tagblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 116.

Sonnabend den 26. April.

1862.

Bekanntmachung.

Die beiden im Erdgeschoße des Stockhauses neu eingerichteten Gewölbe am Naschmarkt sollen von Michaelis d. J. ab auf drei Jahre an die Meistbietenden vermietet werden. Die Abmieteter können aber dieselben nach Befinden auch schon früher beziehen.

Mietlustige haben sich Dienstag den 6. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Mietbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.
Leipzig den 22. April 1862. Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Erörterungen und Entscheidungen, den buchhändlerischen Verkehr betreffend.

Erster Artikel.

Inwieweit kann der Buchhändler auf Bezahlung des Ladenpreises für Bücher klagen, welche er ohne vorherige Bestellung zugesendet hat?

Der Buchhändler, welcher mit dem Publicum in Geschäftsvorlehr tritt, kann sehr leicht in die Lage kommen, die Hülse der Gerichte in Anspruch zu nehmen, da so mancher Privatmann die ihm vom Buchhändler auf vorherige Bestellung oder ohne eine solche, mit oder ohne Factura zugesendeten Bücher, Landkarten &c. behält, auch wohl in Gebrauch nimmt, ohne an die Bezahlung des Kaufpreises zu denken. Bei der Klaganstellung hat nun aber schon mancher Buchhändler unangenehme Erfahrungen gemacht. Weniger kann dies vorkommen, wenn es sich um Einklagung des Kaufpreises für bestellte buchhändlerische Werke handelt. Denn eine solche Klage hat man nach allgemein gültigen Gesetzen und den civilrechtlichen Grundsätzen über den Kaufcontract zu beurtheilen; der Kauf ist für abgeschlossen und der Anspruch an den Käufer auf Bezahlung als vollständig begründet zu achten, wenn derselbe die ihm zugeschickt gewesenen Werke bestellt gehabt, mit der Preisangabe zugeschickt erhalten und ohne Widerspruch an sich behalten hat. Da nämlich die Bücher, welche im Buchhandel und von Buchhändlern erkannt werden, wohl insgesamt Ladenpreise haben, so liegt eigentlich schon in der Bestellung derselben, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet und vorbehalten worden, die Genehmigung der ihm bei der Zusendung gemeldeten Ladenpreise und die Klage ist hinsichtlich begründet, wenn sie auf die Bestellung und Zusendung mit Angabe der Ladenpreise (sei es nun mit oder ohne Abzug eines davon bewilligten Rabatts) gestützt wird. Da wir zweifeln sogar nicht, daß die Klage, selbst wenn sie die Bezugnahme auf die Zusendung der Factura nicht enthält, nicht abgewiesen werden könnte, vielmehr der Käufer zu Bezahlung des in der Klage anzugebenden Ladenpreises verurtheilt werden müsse, da hier der allgemeine Grundsatz einschlägt, daß bei Bestellung von Gegenständen, welche sich im gewöhnlichen Verkehr befinden, ein angemessener Kaufpreis, selbst wenn ein solcher bei der Bestellung nicht verabredet oder bei der Zusendung nicht angezeigt worden ist, gefordert werden kann, da der Käufer, indem er die Verabredung eines Kaufpreises unterläßt, zunächst der Preisbestimmung Seiten des Verkäufers sich unterworfen hat, hierbei aber vorausgesetzt wird, daß der Verkäufer den Preis nach dem wahren Werthe, mithin unter Berücksichtigung desjenigen Preises, welcher für vergleichbare Sachen am Contractorte gewöhnt zu werden pflegt, gefordert habe, weshalb in vergleichbaren Fällen, wenn die Ungemessenheit des Kaufpreises bestritten wird, dem Kläger die eidliche Beurtheilung, daß der geforderte Kaufpreis wirklich ort- oder geschäftssüdlich sei, dem Gerichtsbrauche zufolge nachgelassen zu werden pflegt.

Anders verhält es sich mit Beurtheilung einer auf Bezahlung der Ladenpreise für unbeküllt zugesendete Bücher gerichteten Klage. Zwar erachtete eine Unterbehörde, in Sachen der A. schen

Buchhandlung J. Schubert, den Empfänger solcher Bücher — einen Nichtbuchhändler — schon darum zur Annahme und Bezahlung des Zugesendeten verbindlich, weil er die Bücher nicht in kurzer Zeit, wie der Absender verlangt, zurückgesendet habe. Anderer Ansicht war jedoch das Oberappellationsgericht zu Dresden (September 1853), welches eine solche Begründung der Klage, ganz abgesehen von dem Mangel einer näheren Angabe dessen, was man unter „kurzer Zeit“ zu verstehen habe, nicht für zulässig erachtete, vielmehr in den Rationen ausdrücklich bemerkte, „es komme in Fällen, wo es sich um unbeküllte Bücher handele, darauf an, die Handlung genau zu bezeichnen, woraus der Richter die stillschweigende Genehmigung des angebotenen Kaufs folgern solle, was in dem vorliegenden Falle unterlassen worden sei.“

Diese auch von andern Behörden adoptierte Ansicht stellt sich als vollkommen begründet dar. Denn bekanntlich läßt sich das Still schweigen nur dann als verbindendes Einverständnis ansehen, wenn die concurrirenden Umstände ein Anderes ausschließen, wogegen eine stillschweigende Willenserklärung nicht angenommen werden kann, wenn den Umständen nach eine mehrfache Deutung möglich ist. Ein Fall der vorliegenden Art wird jedoch in den Gesetzen, welche das Still schweigen der ausdrücklichen Einwilligung gleichstellen, nicht erwähnt, dem zufolge kann der Empfänger unbeküllter Bücher, selbst wenn sich auf der Factura die Bemerkung finden sollte, der Absender werde annehmen, daß der Empfänger die Bücher behalte, wenn er sie nicht in kurzer Zeit oder längstens an einem von ihm in voraus bestimmten Tage zurücksende, die Bücher ruhig bei sich liegen lassen; jedenfalls hat er, wenn er von dem Liegenlassen keinen Gebrauch macht, sondern die Bücher nach Ablauf der bestimmten Überlegungsfrist zurücksendet, nicht zu befürchten, daß er nunmehr dem ihm gestellten Präjudiz verfallen sei und ohne Weiteres zu Bezahlung des notirten Ladenpreises angehalten werde. Der Buchhändler aber, welcher weder seine Bücher noch das Geld dafür erhält, wird sich zunächst der Abholung derselben unterziehen müssen und nur erst, wenn die Ausantwortung Seiten des Empfängers verweigert wird, auf Rückgabe der Bücher, eventuell auf Bezahlung des Ladenpreises klagen können, dann aber eine Beurtheilung erlangen, weil der Empfänger sich zum Schaden des Absenders durch Ansich behalten der Bücher nicht bereichern darf.

Eine Beantwortung der vorliegenden Streitfrage findet sich in dem Handelsgesetzbuche nicht. Einiges Anhalten könnten höchstens Art. 278 und 279 bieten, wo es heißt: „Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.“ Allein es möchte wohl schwerlich Seiten der Kaufmännischen Bevölkerung des Handelsgerichtes oder Seiten der etwa anzurufenden Sachverständigen aus dem Buchhandel der Anspruch erfolgen, es habe sich im buchhändlerischen Verkehr die Usance gebildet, daß eine Privatperson, welche unbeküllte Bücher mit Factura (zur Ansicht) zugesendet erhalten und solche bitten der vom Absender bestimmten Frist nicht zurückgeschickt habe, nun ohne Weiteres